

Tourenreglement

Einleitung

Im Folgenden sind Bezeichnungen wie „Leiter“, „Teilnehmer“, „Verantwortlicher“, „Tourenchef“ geschlechtsneutral zu verstehen. Alle Funktionen stehen selbstverständlich Frauen und Männern offen.

Begriffe

Art. 1

Als Touren im Sinne dieses Reglements gelten alle sportlichen Anlässe des Vereins wie: Ski-, Schneeschuh-, Wander-, Berg-, Kletter-, Fahrrad/MTB-Touren sowie Kurse.

Geltungsbereich

Art. 2

Das Tourenreglement gilt für das gesamte Tourenwesen.

Organisation des Tourenwesens

Art. 3

1. Vereinsvorstand

Erarbeitet das Sommer- sowie Winter-Tourenprogramm. Der Vereinsvorstand legt das entsprechende Tourenprogramm zur Genehmigung an der Vereinsversammlung sowie am Herbsthöck vor.

2. Tourenchef

Erarbeitet Vorschläge eines Tourenprogramm's an den Vorstand. Entscheidet welcher Tourenleiter für welche Touren einzusetzen ist.

3. Tourenleiter

Erarbeitet Tourenvorschläge an den Tourenchef. Er rekognosziert die Tour, schreibt die Tour aus und leitet die Tour.

Ankündigung der Touren

Art. 4

1. Jahresprogramm

Das Sommerprogramm wird jeweils im Frühling anlässlich der Vereinsversammlung bekannt gegeben.

Das Winterprogramm wird jeweils im Herbst anlässlich der Herbstversammlung (Herbsthöck) bekannt gegeben.

2. Tourenausschreibung

Der Tourenleiter erstellt die Ausschreibung. Darin enthalten sind Detailinformationen zu der Tour mit Bekanntgabe der technischen und konditionellen Anforderungen und der nötigen Ausrüstung. Die Detailausschreibung einer Tour ist haftungsrechtlich relevant, weil darin die Anforderungen an die Teilnehmer sowie die nötige Ausrüstung zu umschreiben sind. Die Schwierigkeit der Tour muss in einer allgemein bekannten Skala z.B. mit Aufgliederung in technische und konditionelle Schwierigkeiten bekannt gegeben werden. Die Tourenausschreibung muss vor der Veröffentlichung zuerst an den Tourenchef eingereicht werden, dies zwecks Kontrolle und Einhaltung des Tourenreglements.

3. Anforderungs-Skala

Technische Anforderungen:

- l** leichte bis wenig schwierige Tour (zB L, WS)
- m** mittelschwierige Tour (zB ZS)
- s** schwierige Tour (zB S, SS)

Konditionelle Anforderungen:

- 1** geringe Anforderungen
- 2** mittlere Anforderungen
- 3** grosse Anforderungen

Bewertung Wanderungen

- | | | |
|-----------|-----------------------------|----------------------------------|
| T1 | Wandern | Markierung: Gelb |
| T2 | Bergwandern | Markierung: weiss-rot-weiss |
| T3 | Anspruchvolles Bergwandern | Markierung: weiss-rot-weiss |
| T4 | Alpinwandern | Markierung: weiss-blau-weiss |
| T5 | Anspruchvolles Alpinwandern | Markierung: weiss-blau-weiss |
| T6 | Schwieriges Alpinwandern | Markierung: meist nicht markiert |

4. Kurzfristig geplante Touren

Vor Inangriffnahme der Tour informiert der Tourenleiter die Teilnehmer über die Tourendetails. Er informiert über technische und konditionelle Anforderungen sowie über notwendige Ausrüstung. Vereinstouren welche nicht ausgeschrieben respektive im Programm sind, müssen vom Tourenchef vorab genehmigt werden.

Anmeldung und Teilnehmergeauswahl

Art. 5

1. Jedes Vereinsmitglied kann sich zu den ausgeschriebenen Touren anmelden. Dabei hat es die Angaben zu den Anforderungen und der nötigen Ausrüstung in der Detailausschreibung sowie die Anmeldebedingungen zu beachten. Zusätzliche Informationen sind beim Tourenleiter einzuholen. Bei der Anmeldung hat ein Interessent auf Anfrage über seine Tourenerfahrung Auskunft zu geben. Die Teilnahme kann von Bedingungen abhängig gemacht werden, z.B. Teilnahme an einer vorgängigen Trainingstour.
2. Der Tourenleiter legt die Teilnehmerzahl fest und bestimmt das Anforderungsprofil, dem die Interessenten zu entsprechen haben. Der Tourenleiter berücksichtigt insbesondere die Schwierigkeit der Tour und evtl notwendige Leistungsträger, wie Hilfsführer.
3. Ist ein angemeldeter Interessent an der Teilnahme verhindert, hat er sich umgehend abzumelden, um dem Tourenleiter zu ermöglichen, allfällig weitere Interessenten zu berücksichtigen.
4. Sind Personen interessiert welche nicht Mitglieder des Vereins sind, entscheidet der Tourenleiter ob eine Teilnahme an der Tour möglich ist. Der Tourenleiter berücksichtigt bei der Entscheidung insbesondere die Anforderungen an die Tour.

Unfallverhütung/Sorgfaltspflicht

Art. 6

1. Im Zentrum des Tourenwesens muss die Sicherheit stehen.
2. Eine sorgfältige Tourenplanung ist die beste Vorkehrung, um einen Unfall zu vermeiden. Es werden nur vorgängig rekognoszierte Touren durchgeführt.
3. Im Vorfeld werden die Tourenziele für Vereinstouren sorgfältig ausgelesen und im Programm publiziert.
4. Der Auswahl der Teilnehmer ist besondere Achtung zu schenken. Dem Tourenleiter obliegt die Teilnehmergeauswahl. Der Tourenleiter ist grundsätzlich befugt, Teilnehmer mit mangelhafter oder fehlender Ausrüstung, oder mangels körperlicher Voraussetzungen zurückzuweisen.
5. Eigenverantwortung der Teilnehmer:
Jeder Toureninteressierte hat sich vor der Anmeldung zu einer Vereinstour darüber Rechenschaft zu geben, ob er den Anforderungen an die Tour, bei den gegebenen Verhältnissen, in psychischer und physischer Hinsicht gewachsen ist. Dem Teilnehmer kommt somit eine Eigenverantwortung zu.

6. Der Tourenleiter konsultiert die örtlichen voraussehbaren Wetterberichte und evt. Lawinenbulletins, und fällt schlussfolgernd Entscheide über die Durchführung.
7. Eine Aufteilung der Gruppe in mehrere Teile die unterschiedliche Ziele verfolgt, ist zu vermeiden.

Durchführung der Touren

Art. 7

1. Der Tourenchef und/oder der Tourenleiter entscheiden ob für eine Tour eine Tourenvorbesprechung notwendig ist. Falls dies angebracht ist, wie z.B. vor einer Tourenwoche, ist die Teilnahme obligatorisch.
2. Der Tourenleiter darf weitere Tourenleiter oder Hilfskräfte zur Unterstützung beiziehen.
3. Erfordert die Durchführung einer Tour den Beizug eines Bergführers, so ist dies bereits im Rahmen der Ausarbeitung des Jahresprogramms mit dem zuständigen Tourenchef abzusprechen. Bei Touren mit Bergführer hat der Tourenleiter nur die organisatorische Verantwortung inne. Die technische Tourenleitung obliegt dem Bergführer.
4. Die Mitnahme der vom Tourenleiter vorgeschriebenen Ausrüstung ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der Tour.
5. Der Tourenleiter entscheidet rechtzeitig, ob die Verhältnisse die Durchführung der geplanten Tour erlauben oder ob diese geändert oder verschoben wird.
6. Alle Teilnehmer haben den Anordnungen des Tourenleiters unbedingt Folge zu leisten. Der Tourenleiter kann Teilnehmer, welche seinen Anforderungen nicht Folge leisten, wegweisen und solche, die den Anforderungen nicht gewachsen sind, von der weiteren Teilnahme an der Tour ausschliessen. Die Sicherheit der Betroffenen darf durch solche Anordnungen des Tourenleiters nicht gefährdet werden.
7. Trennt sich ein Teilnehmer unterwegs von der Gruppe, tut er dies auf eigene Gefahr und Verantwortung. Von der Trennung an gilt er nicht mehr als Teilnehmer an der Tour, haftet jedoch für die verursachten Kosten.

Verhalten bei Unfällen / Speziellen Vorkommnissen

Art. 8

1. Bei Vorkommnissen besonderer Art hat der Tourenleiter alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen.
2. Über Unfälle oder andere aussergewöhnliche Vorkommnisse auf der Tour, insbesondere bei Verletzungen, hat der Tourenleiter umgehend den Vereinspräsidenten und den Tourenchef zu benachrichtigen.

Der Tourenbericht

Art. 9

Die Ausschreibung, die Liste der Tourenteilnehmer, die Begründung der Entscheidung über Absage einer Tour sowie spezielle Vorkommnisse sind in einem kurzen Tourenbericht vom Tourenleiter zusammenzustellen, und dem Tourenchef zukommen zu lassen.

Haftung und Versicherung

Art. 10

1. Die Teilnahme an einer Tour in der Natur birgt erhöhte Unfallgefahren und erfolgt auf eigenes Risiko. Die Teilnehmer haben selber für genügenden Versicherungsschutz, insbesondere für ihre Unfall- und Bergungskostenversicherung, besorgt zu sein. Dies ist jeweils in der Ausschreibung der Tour zu erwähnen. (z.B. Versicherung ist Sache des Teilnehmers!)
2. Die Haftung des Vereins, ihrer Organe und Hilfspersonen, insbesondere die Haftung der Tourenleiter, wird ausgeschlossen.

3. Es wird von jedem Teilnehmer ein erhebliches Mass an Eigenverantwortung und Umsichtigkeit vorausgesetzt.
4. Die Teilnehmer verzichten zum vornherein auf Belangung des Tourenleiters, anderer Teilnehmer oder des Vereins für irgendwelche Ansprüche bei Unfällen, soweit allfällige Haftpflichtversicherungen keine Deckung gewähren. Eine Haftung des Vereins, ihrer Organe oder Hilfspersonen wird im erwähnten Rahmen ausdrücklich abgelehnt.

Ausbildung

Art. 11

1. Tourenleiter:
Die Skitourenleiter benötigen neben der Erfahrung eine solide Ausbildung. Dies bedingt eine "Winter-Tourenleiter" Ausbildung seitens SAC (Schweizer AlpenClub) oder von Swiss Ski. Die Schneeschuhtourenleiter benötigen eine "Lawinen" Ausbildung seitens SAC oder von Swiss Ski oder eines Verbandes von Swiss Ski.
Im allgemeinen ist der Vorstand besorgt, dass die Leiter eine entsprechende Ausbildung erhalten.
2. Teilnehmer:
Jeder Teilnehmer an einer Tour ist dafür verantwortlich dass er den Anforderungen in jeder Hinsicht gewachsen ist. Dies gilt auch in technischer Hinsicht, wie z.B. was die Handhabung der Gerätschaften anbelangt.

Kostenregelung

Art. 12

1. Grundsätzlich stellen sich Tourenleiter im Verein ehrenamtlich zur Verfügung und werden nicht entschädigt.
2. Der Tourenchef definiert eine allfällige Kostenbeteiligung seitens des Vereins an der Tour.
3. Der Tourenleiter kann angefallene Kosten für eine Tour wie Kartenmaterial, Tourenbücher, Telefonate, Reservationen, spezielle Ausrüstungssachen etc über die Vereinskasse abrechnen. Gegebenenfalls können angefallene Kosten auch auf die Teilnehmer der Tour abgewälzt werden.
4. Für die Rekognoszierung einer Tour wird der Tourenleiter vom Verein mit einer Pauschale entschädigt. Pauschal ca Fr. 30.- bis 50.-/Tag (max Fr. 100.-) Die Pauschale ist distanzabhängig.
5. Transportkosten werden von den einzelnen Teilnehmern getragen. Mitfahrer in PW's bezahlen dem PW-Fahrer eine angebrachte Km-Entschädigung. Der Tourenleiter entscheidet wie der PW-Fahrer entschädigt wird, z.B. Pauschal oder z.B Fr -.10/km und Person.
6. Der Tourenleiter entscheidet, welche Kosten ein Teilnehmer, der sich kurzfristig und ohne triftigen Grund abmeldet, zu tragen hat.

Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde von der Vereinsversammlung am 16. Mai 2008 sowie vom Vereinsvorstand genehmigt.

15. Juni 2008 / To
Rev V5 20.4.2009 / To